BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. April 2014

zur Änderung der Anhänge des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und die epizootische Hämorrhagie

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 2256)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/199/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU der Kommission ([2]) ist eine Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma (im Folgenden „Sperma") zulassen. Anhang II Teil 1 Abschnitt A des genannten Durchführungsbeschlusses enthält die Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr in die Union und die Durchfuhr durch die Union von Sperma, das aus der Besamungsstation versandt wird, in der es entnommen wurde. In Anhang II Teil 1 Abschnitt C findet sich die Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr in die Union und die Durchfuhr durch die Union von Sperma, das aus einem Samendepot verbracht wird.

(2) In der in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU festgelegten Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma zulassen, muss die Beschreibung der zusätzlichen Garantien für Australien und die Vereinigten Staaten geändert werden, um den Änderungen der Bedingungen bezüglich der epizootischen Hämorrhagie (EHD) in den Nummern II.5.4.1 und II.5.4.2 der Gesundheitsbescheinigung in Teil II der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des genannten Beschlusses Rechnung zu tragen.

(3) Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die Musterveterinärbescheinigungen in Anhang II Teil 1 Abschnitte A und C des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU wurden gemäß der Entscheidung 2007/240/EG der Kommission ([3]) in einem Format festgelegt, das mit dem integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES), welches mit der Entscheidung 2003/623/EG der Kommission ([4]) eingerichtet wurde, kompatibel ist, und umfassen eine Beschreibung der Sendung in ihrem Teil I und eine Gesundheitsbescheinigung in ihrem Teil II.

([1]) ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.
([2]) Durchführungsbeschluss 2011/630/EU der Kommission vom 20. September 2011 über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union (ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32).
([3]) Entscheidung 2007/240/EG der Kommission vom 16. April 2007 zur Festlegung neuer Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Sperma, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft im Rahmen der Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG, 93/197/EWG, 95/328/EG, 96/333/EG, 96/539/EG, 96/540/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/666/EG, 2002/613/EG, 2003/56/EG, 2003/779/EG, 2003/804/EG, 2003/858/EG, 2003/863/EG, 2003/881/EG, 2004/407/EG, 2004/438/EG, 2004/595/EG, 2004/639/EG und 2006/168/EG (ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 37).
([4]) Entscheidung 2003/623/EG der Kommission vom 19. August 2003 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) (ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58).

(5) Da gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iii des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU die Musterveterinärbescheinigungen in dessen Anhang II Teil 1 Abschnitte A und C nur für Sendungen mit Sperma verwendet werden dürfen, die aus einer einzigen Besamungssation bzw. einem einzigen Samendepot verbracht werden, sollte die Angabe unter Nummer I.11 der jeweiligen Musterveterinärbescheinigung identisch sein mit der Besamungssation, in der das Sperma entnommen wurde, bzw. mit dem Samendepot, aus dem das Sperma verbracht wird. Demzufolge sollten unter diesen Nummern nur Name, Anschrift und Zulassungsnummer einer einzigen Besamungssation oder eines einzigen Samendepots angegeben werden.

(6) Die Gesundheitsbescheinigung in Teil II der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU benennt fünf alternative Bedingungen für die Feststellung des Nichtvorhandenseins des Blauzungenvirus und vier alternative Bedingungen für die Feststellung des Nichtvorhandenseins des EHD-Virus bei Spenderbullen — darunter drei Methoden zur Testung von Spenderbullen auf EHD —, die bei der Einfuhr von Sperma aus Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten zu bescheinigen sind. Derzeit dürfen Bescheinigungen nur für Sendungen mit Sperma von Spenderbullen, die eine einzige der in dieser Gesundheitsbescheinigung aufgeführten Bedingungen erfüllen, ausgestellt werden. Bestimmte Sendungen mit Sperma, die in die Union verbracht werden, enthalten jedoch Sperma, das zu unterschiedlichen Zeiten von Spenderbullen, die mehr als eine dieser Bedingungen erfüllen, gewonnen wurde.

(7) Des Weiteren sieht Anhang III Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission [1] vor, dass für den Handel innerhalb der Union oder für die Ausfuhr in ein Drittland bestimmtes Sperma von Spendertieren gewonnen werden sollte, die mindestens eine der dort im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit aufgeführten Bedingungen erfüllen; die betreffende(n) Bedingung(en) ist/sind in der Veterinärbescheinigung zu nennen, deren Muster unter anderem in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU festgelegt ist.

(8) Daher sind Informationen zu diesen aufgeführten Bedingungen und zu den bei Spenderbullen hinsichtlich Blauzungenkrankheit und EHD angewandten Testmethoden sowie zu den Daten erforderlich, an denen diese aufgeführten Bedingungen erfüllt bzw. die Tests bei einem bestimmten Satz von Besamungsdosen mit Sperma von einem genau identifizierten Spenderbullen angewandt wurden, sofern eingeführtes Sperma anschließend in einen anderen Mitgliedstaat versandt wird.

(9) Da alle fünf Bedingungen für die Feststellung des Nichtvorhandenseins der Blauzungenkrankheit und die vier Bedingungen für die Feststellung des Nichtvorhandenseins von EHD denselben Umfang an Tiergesundheitsgarantien bieten, sollte der Wortlaut der Gesundheitsbescheinigung in Teil II der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU dahingehend geändert werden, dass Sendungen mit Sperma von Spenderbullen, die mehr als eine der aufgeführten Bedingungen erfüllen, in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden dürfen. Außerdem sollten in diese Musterveterinärbescheinigung genaue Informationen zu den Bedingungen und angewandten Testmethoden aufgenommen werden, ohne dabei notwendigerweise den Verwaltungsaufwand zu erhöhen.

(10) Um den Verwaltungsaufwand für den Stationstierarzt und den amtlichen Tierarzt weiter zu verringern, sollte unter Nummer I.28 der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU die Angabe der Zulassungsnummer des Zentrums entfallen; stattdessen sollte diese Nummer eine präzise Beschreibung der Sendung in Bezug auf die Bedingungen hinsichtlich Blauzungenkrankheit und EHD enthalten, die für die spezifische Besamungsdosis mit Sperma, das an einem bestimmten Datum von einem genau identifizierten Spenderbullen gewonnen wurde, gelten.

(11) Anhang II des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

(12) Somit ist der Durchführungsbeschluss 2011/630/EU entsprechend zu ändern.

(13) Um Handelsstörungen zu vermeiden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss 2011/630/EU — vor den Änderungen durch den vorliegenden Beschluss — ausgestellt wurden, während einer Übergangsfrist weiterhin zugelassen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

(14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

[1] Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr in die Union und die Durchfuhr durch die Union von Sendungen mit Sperma von Rindern aus Drittländern, denen eine Veterinärbescheinigung beigefügt ist, die spätestens am 30. November 2014 gemäß der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitte A oder C des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU — vor den Änderungen durch den vorliegenden Beschluss — ausgestellt wurde.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2014

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen

ISO-Code	Name des Drittlandes	Bemerkungen	
		Abgrenzung (gegebenenfalls)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzlichen Garantien für Untersuchungen gemäß den Nummern II.5.4.1 und/oder II.5.4.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A sind verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada (*)	In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 als CA-1 bezeichnetes Gebiet.	
CH	Schweiz (**)		
CL	Chile		
GL	Grönland		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzlichen Garantien für Untersuchungen gemäß den Nummern II.5.4.1 und/oder II.5.4.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A sind verbindlich vorgeschrieben.

(*) Die Musterbescheinigung für Einfuhren aus Kanada findet sich in der Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG (nur für in Kanada entnommenes Sperma) und entspricht dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, das durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates genehmigt wurde.

(**) Die Musterbescheinigungen für Einfuhren aus der Schweiz finden sich im Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VII Abschnitt B Nummer 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt wurde."

2. Anhang II Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT A

Muster 1 — Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die Union und die Durchfuhr durch die Union von Rindersperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und aus einer Besamungsstation versandt wird, in der es entnommen wurde

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	
I.7. Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10. Bestimmungsregion Code	
I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 10**	
		I.20. Menge
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐		
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Menge (insgesamt) (wissenschaftl. Bezeichnung)		

Angaben zum Spender/zu den Spendern	Angaben zur Besamungsdosis/zu den Besamungsdosen	Datum/Daten der Entnahme	Information bezüglich	
			BT(6)	EHD(7)

LAND **Rindersperma — Abschnitt A**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung**	**II.b.**

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1.

(Name des Ausfuhrlandes) ([2])

war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands in die Union frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.

II.2. Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation ([3]), in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde,

II.2.1. erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG;

II.2.2. wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.

II.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr in die Union (im Fall von Frischsperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.

II.4. Die Rinder in der Besamungsstation

II.4.1. stammen aus Beständen, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

II.4.2. stammen aus Beständen oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen, oder wurden im Alter von mindestens 24 Monaten nach Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c dieser Richtlinie untersucht;

II.4.3. wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;

II.4.4. haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;

II.4.5. wurden mindestens einmal jährlich den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

II.5. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die

II.5.1. die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

([1]) *entweder* [II.5.2. mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;

([1]) *oder* [II.5.2. mindestens 30 Tage vor der Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus ([2]) eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist;]

II.5.3. mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit, wie in der Tabelle unter Nummer I.28 angegeben, erfüllen:

([1]) *entweder* Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Spermaentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist;]

([1]) *und/oder* sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Spermaentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten;]

([1]) *und/oder* [II.5.3.3. sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Spermaentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten;]

([1]) *und/oder* [II.5.3.4. sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Spermaentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Serogruppe des Blauzungenvirus unterzogen;]

([1]) *und/oder* [II.5.3.5. sie wurden gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Spermaentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden;]

II.5.4. mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der epizootischen Hämorrhagie (EHD), wie in der Tabelle unter Nummer I.28 angegeben, erfüllen:

([1]) *entweder* [II.5.4.1. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]

LAND **Rindersperma — Abschnitt A**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung**	**II.b.**

([1]) ([5]) *und/oder* [II.5.4.2. sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem zugelassenen Labor unterzogen:

([1]) *entweder* [II.5.4.2.1. [einem serologischen Test ([4]) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens 12 Monaten vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden;]]

([1]) *und/oder* [II.5.4.2.2. einem serologischen Test ([4]) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen während der gesamten Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden;]]

([1]) *und/oder* [II.5.4.2.3. [einem Erreger-Identifizierungstest ([4]) anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Abschluss der Spermaentnahme für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden.]]

II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: *In der EU für die Sendung verantwortliche Person:* Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11: *Herkunftsort:* bezeichnet die Besamungsstation, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist,

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm, und wo das Sperma entnommen wurde.

Feld I.22: *Anzahl Packstücke:* entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: *Art: Bos taurus, Bison bison* oder *Bubalus bubalis* angeben.

Angaben zum Spender: bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Datum der Entnahme: ist im Format TT.MM.JJJJ anzugeben.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU.

([3]) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm

([4]) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit (2.1.3) im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

([5]) Nur von Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten zu verwenden.

([6]) Für jede Besamungsdosis oder jede Charge mit Besamungsdosen ist die zutreffende Bedingung anzugeben (zum Beispiel II.5.3.1).

([7]) Für jede Besamungsdosis oder jede Charge mit Besamungsdosen ist die zutreffende Bedingung anzugeben (zum Beispiel II.5.4.1 oder II.5.4.2.1).

— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

LAND **Rindersperma — Abschnitt A**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung**	**II.b.**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum : Unterschrift:

Stempel:“

b) Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT C

Muster 3 — Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die Union und Durchfuhr durch die Union von Rindersperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, und von Beständen an Rindersperma, das vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2004 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt und aus einem Samendepot verbracht wird

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a. I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.
I.7. Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 10** I.20. Menge
I.21.	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐	
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnummer des Zentrums Menge	

LAND **Rindersperma — Abschnitt C**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung**	**II.b.**

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von , bescheinigt hiermit Folgendes:

(name of exporting country) ([2])

II.1. Das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot ([3]), in dem das zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Sperma gelagert wurde,

II.1.1. erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG;

II.1.2. wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.

II.2. Das zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Sperma

II.2.1. wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation ([4]), die gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird und

([1]) *entweder* [sich im Ausfuhrland befindet;]

([1]) *und/oder* [sich in ([2]) befindet, und es wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens genauso streng sind wie die in der Richtlinie 88/407/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Union;]

II.2.2. wurde in das im Feld I.11 bezeichnete Depot unter Bedingungen verbracht, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen in

([1]) *entweder* [Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU ([5]);]

([1]) *und/oder* [Muster 2 in Anhang II Teil 1 Abschnitt B des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU ([5]);]

([1]) *und/oder* [Muster 3 in Anhang II Teil 1 Abschnitt C des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU ([5]);]

II.2.3. wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;

II.2.4. wurde in einem verplombten Container mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: *In der EU für die Sendung verantwortliche Person*: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11: *Herkunftsort*: bezeichnet das Samendepot, aus dem das Sperma versandt wurde.

Feld I.12: *Bestimmungsort*: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.17: *Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen*: müssen mit der Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Bescheinigung(en) übereinstimmen, das/die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der das Sperma stammt, zu dem in Feld I.11 bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.22: *Anzahl Packstücke: entspricht der Anzahl der Container.*

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: *Angaben zum Spender: bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.*

Datum der Entnahme: ist im Format TT.MM.JJJJ anzugeben.

Zulassungsnummer des Zentrums: bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU.

([3]) Ausschließlich Samendepots, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm

LAND **Rindersperma — Abschnitt C**

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung**	**II.b.**

([4]) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf den Websites der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm

([5]) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU und die EU-Mitgliedstaaten.

([6]) Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien, die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der das Sperma stammt, zu dem in Feld I.11 bezeichneten zugelassenen Samendepot, aus dem der Versand des Spermas erfolgt, beilagen, sind dieser Bescheinigung beizufügen.

— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift :

Stempel:“